

SATZUNG

des Fischereivereins 1982 e. V., Niederwinkling

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein 1982 e.V., Niederwinkling“, Sitz Niederwinkling und Gerichtsstand Straubing.

Sein Zweck besteht in der Förderung und Vertretung der Fischerei, der Fischzucht, sowie dem Schutz und der Erhaltung der vereinseigenen und gepachteten Gewässer mit dem Ziel, den Mitgliedern einen gesunden und artenreichen Fischbestand, Fischwaid und Erholung zu bieten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse aus seinen Einrichtungen und Tätigkeiten nur zu satzungsgemäßen Zwecken.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Straubing eingetragen.

§ 2

Mittel des Vereins

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen die jährlichen Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder, sowie die sonstigen Einnahmen. Alle vom Verein zu erhebenden Gebühren sind Bringschulden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet dreierlei Arten von Mitgliedern und zwar

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person sein. Über die Aufnahme entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht angegeben werden.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender, Ehrenzeichen

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein ehemaliger Vorsitzender, der sich um die Bestrebungen des Vereins in überragender Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der geschäftsführenden Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden berufen werden.

Es gilt folgende Ehrenordnung:

10 Jahre Mitgliedschaft:	Erinnerungsteller
25 Jahre Mitgliedschaft:	Ehrentafel in Bronze mit Nadel
40 Jahre Mitgliedschaft:	Ehrentafel in Silber mit Nadel
50 Jahre Mitgliedschaft:	Ehrentafel in Gold mit Nadel

Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder, unabhängig ihrer Mitgliedsjahre, auf Antrag der geschäftsführenden Vorstandschaft mit folgenden Ehrungen ausgezeichnet werden:

Ehrenteller in Bronze mit Nadel
Ehrenteller in Silber mit Nadel
Ehrenteller in Gold mit Nadel

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des Vereins, sowie das waidgerechte Befischen der Vereinsgewässer nach Maßgabe eines von der geschäftsführenden Vorstandschaft zu erstellenden Planes steht ihnen zu.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vereinsinteressen nach Maßgabe ihrer Kräfte wahrzunehmen.
- b) jede erforderliche Auskunft zu erteilen und den Verein nach Kräften zu unterstützen.
- c) Zuwiderhandlungen gegen obrigkeitliche Vorschriften über das Fischereiwesen zu vermeiden.
- d) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- e) die Mitgliederversammlung zu besuchen.
- f) Kameradschaft und Disziplin zu pflegen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist mindestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden, 1. Schriftführer oder Kassier einzureichen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit:

Wegen unehrenhafter Handlungen und Verstöße gegen § 5 der Satzung. Darunter fallen auch die gewerbsmäßige Veräußerung von im Fischwasserbereich des Vereins gefangenen Fische.

Der Ausschluss muss erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Den betreffenden Mitgliedern ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen und sind zur unverzüglichen, entschädigungslosen Rückgabe der Ausweise, Fischereierlaubnisscheine und dgl. verpflichtet.

§ 7

Der Schlichtungsausschuss

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen dem Verein und Mitgliedern, jedoch nur soweit fischereiliche Belange berührt werden, kann der 1. Vorsitzende von Fall zu Fall einen Schlichtungsausschuss berufen.

Dieser besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Kein Mitglied dieses Ausschusses darf mit dem Streitpartner in naher verwandtschaftlicher oder engerer Geschäftsbeziehung stehen.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.

§ 8

Verstöße gegen die Bestimmungen und Bestrebungen des Vereins

Dem geschäftsführenden Vorstand ist es vorbehalten, Mitgliedern, die gegen die Bestimmungen und Bestrebungen des Vereins so weit verstoßen, dass ein Ausschluss nicht gerechtfertigt erscheint, folgende Auflagen zu erteilen:

- a) Einschränkung der Auflagen im Hinblick auf die Befischung der Vereinsgewässer
- b) Entziehung der Fischereierlaubnis für eine bestimmte Zeit
- c) Geldbußen

Den betreffenden Mitgliedern ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 10

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
1 Jugendwart
4 Beisitzer

Ist ein Ehrenvorsitzender bestellt, so hat er Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in den geschäftsführenden, erweiterten Vorstand berufen werden.

Der Ehrenvorsitzende möge den 1. Vorsitzenden in Repräsentationsaufgaben unterstützen und auf Niveau und Ordnung im Verein achten.

Der 1. Vorsitzende und in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende sind grundsätzlich je allein handlungs- und vertretungsberechtigt im Sinne des § 26.

Mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand in einer Sitzung die Aufgaben und Richtlinien für das kommende Geschäftsjahr zu erarbeiten.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich, wenn bis zu deren Ablauf eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt in angemessenen Zeitabständen zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsordnung gibt sich der geschäftsführende Vorstand selbst. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegebenen Richtlinien obliegt die Leitung des Vereins dem 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, oder durch Ausschreibung in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Alljährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung, und zwar innerhalb der ersten 2 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Führung des Vereins.
2. Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte der Vereinsorgane.
3. Die Entlastung der Vorstandschaft.
4. Die Neuwahlen der Vereinsorgane.
5. Die Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmebedingungen und der Gebühren für Fischereierlaubnisscheine.
6. Satzungsänderung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens 5 Tage vor der Versammlung der geschäftsführenden Vorstandschaft schriftlich unter kurzer Begründung mitzuteilen sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit bedeutet: Eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen.

Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Auflösung des Vereins

Für den Fall, dass der Verein aufgelöst werden soll oder muss, müssen $\frac{3}{4}$ der per Einschreibebrief geladenen und erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Erfolgt kein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens, wird das Vermögen durch die Liquidatoren der Gemeindeverwaltung Niederwinkling zur Verwaltung überwiesen.

Gründet sich nach Ablauf von 10 Jahren, vom Zeitpunkt der Überweisung des Vereinsvermögens an die Gemeindeverwaltung Niederwinkling an gerechnet, auf Gemeindeebene ein neuer Fischereiverein, muss die Gemeindeverwaltung Niederwinkling, sofern dieser Verein gleiche Ziele und Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgte, das verbliebene Vermögen einschl. Zinsen dem neuen Verein übergeben.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Auslagen für den entstandenen Verwaltungsaufwand abzusetzen.

Wird innerhalb der zehnjährigen Frist kein neuer Fischereiverein gegründet, fällt das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Niederwinkling mit der Bestimmung zu, es für fischereiliche Zwecke zu verwenden.